

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für alle **MOUNT10** Service Versionen der **MOUNT10 AG** (nachfolgend **MOUNT10**), Haldenstrasse 5, CH - 6340 Baar. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: **MOUNT10** stellt dem Kunden je nach Serviceversion Soft- und ev. Hardwarekomponenten zur Verfügung. Die **MOUNT10** verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. **MOUNT10** gewährleistet die grundsätzliche Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer und ist für regelmässige, kostenlose Updates an der von Ihr gelieferten Soft- und Hardware verantwortlich (ohne Vorankündigung). **MOUNT10** verpflichtet sich zur konstanten Bereitschaft für notfallmässige Datenrückführungen (gemäss den separat gültigen Konditionen und technischen Möglichkeiten der Dokumentation „Notfall-Rückführungen“). Alle Softwarekomponenten sowie detaillierte technische Manuals sind jederzeit unter www.mount10.ch/DO4_downloads.html erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. **MOUNT10** trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (im Besonderen Art. 9 VDSG; SR 235.11) gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. **MOUNT10** sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit und lückenlos wieder zurückgesichert werden können (vgl. Ziffer 8).

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode (Kreditkartenzahlung) oder dreissig (30) Tage nach erfolgter Rechnungsstellung ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten. Er verpflichtet sich weiter, die benötigte **MOUNT10** Softwarekomponenten herunter zu laden und in eigener Verantwortung auf seiner IT-Infrastruktur zu installieren sowie allfällige Hardwarekomponenten zu integrieren. Es wird empfohlen, vor jeder **MOUNT10** Installation sowie Integration ein Backup des gesamten Datenbestandes zu erstellen und periodisch eine von **MOUNT10** unabhängige Datensicherung zu wiederholen. Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten gemäss Log-File erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlichrechtlich relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die **MOUNT10** im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten nach Vertragsende vollständig und in gebrauchstauglichem Zustand an die **MOUNT10** zurückzugeben. Teile dieser Verpflichtungen können in bestimmten Service Versionen durch den Kunden an die **MOUNT10** oder Dritte abgetreten werden, sofern dies in den „Betriebsverantwortungen“ entsprechend vermerkt ist. Die Aufbewahrung der Zugangsdaten ist Sache des Kunden.

4. Verschlüsselung der Kundendaten: Der Service beinhaltet eine Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die **MOUNT10** und Dritte. Besitzer und alleiniger Verantwortlicher für alle **MOUNT10** Zugangsdaten ist ausschliesslich der Kunde. Die **MOUNT10** hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DEN ENCRYPTION-KEY NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES ENCRYPTION-KEY DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT!

5. Lieferumfang und Garantie: Der Lieferumfang entspricht der elektronisch getätigten Serviceauswahl oder der schriftlich definierten Service-Konfiguration. Der Kunde hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt der Waren zu prüfen und allfällige Mängel so rasch als möglich schriftlich zu beanstanden. Die **MOUNT10** prüft diese Mängel und verpflichtet sich zur kostenlosen Behebung von zu Recht beanstandeten Mängeln in angemessener Frist. Die Lieferzeit von Hardwarekomponenten kann bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen. Alle **MOUNT10** Service-Komponenten (Soft- und Hardware) unterliegen während der gesamten Servicedauer einer vollen Funktionsgarantie. Eine defekte Komponente ist unverzüglich an die **MOUNT10** zu melden bzw. zuzusenden. Ein Komponentenaustausch erfolgt in angemessener Frist. Die Bereithaltung von Ersatzkomponenten am Kundenstandort ist möglich – es dürfen jedoch nur von der **MOUNT10** zertifizierte Komponenten verwendet werden.

6. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen oder der schriftlichen Unterzeichnung des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Käufer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der **MOUNT10** möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der **MOUNT10**. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer). Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde 30 Tage Zeit, seine Daten bei **MOUNT10** zu beziehen. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen **MOUNT10** Systemen gelöscht. **MOUNT10** behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für **MOUNT10** nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. **MOUNT10** allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfälliger geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung.

7. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

8. Datendefinition, Anzahl Kopien und Aufbewahrungsdauer: Die Backup-Kapazität (am Kundenstandort selektiertes Datenvolumen für den Sicherungsprozess) von **MOUNT10** SOLO und COMBO wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. Die Daten werden im SWISS FORT KNOX I mit Kopie im SWISS FORT KNOX II gespeichert. **MOUNT10** SOLO bietet eine ausschliessliche Aufbewahrungsdauer von 12 Monaten. Die Version COMBO verfügt standardmässig über eine Aufbewahrungsdauer von ebenfalls 12 Monaten – mit einer optionalen Erweiterung auf mehrere Jahre. Der effektiv belegte Speicherplatz auf den Hardwarekomponenten ist in der Version SOLO und COMBO nicht relevant (wird nicht separat verrechnet).

Bei **MOUNT10** ECO und PRO wird jedoch zwischen der Backup-Kapazität und dem effektiv belegten Speicherplatz auf den dedizierten Hardwarekomponenten von **MOUNT10** (StorageCenter, respektive TwinCenter) unterschieden. **MOUNT10** bewahrt ausschliesslich einen Datenbestand im SWISS FORT KNOX I auf. Eine Kopie ins SWISS FORT KNOX II ist auf ausdrücklichen Kundenwunsch als Zusatzoption möglich.

MOUNT10 ist keine Archivlösung! Alle Versionen bieten jedoch einen Rückgriff auf die durch **MOUNT10** erfolgreich gesicherten Datenbestände der letzten 30 bis 60 Tagen. Danach wird der Datenbestand des jeweils letzten Tages pro Monat in einem Monatsendstand zusammengefasst. Die effektive Aufbewahrungsdauer ist Versionsabhängig. Für die Versionen ECO und PRO muss die gewünschte Aufbewahrungsdauer für jede Backup-Gruppe individuell definiert werden.

9. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle **MOUNT10** Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken oder

einer vertraglich schriftlich festgelegten Fremdwährung. Vertragsnehmern aus der Schweiz (CHF) wird die Schweizerische Mehrwertsteuer von 7.6% verrechnet. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch **MOUNT10** jederzeit angepasst werden. Der Kunde bestätigt ausdrücklich auf jede Verrechnungseinrede gegenüber **MOUNT10** zu verzichten. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen unterscheiden sich je nach Serviceversion und sind im SOLOportal / Service-Konfigurator festgehalten. Für internationale Lieferungen wird generell 50% der Initialkosten bei Vertragsunterzeichnung (zahlbar vor Lieferung) und 50% der Initialkosten nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt generell 30 Tage.

10. Eigentums- und Urheberrechte: **MOUNT10** behält zu jeder Zeit das vollständige Eigentum und/oder andere Rechte an den gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten. Der Kunde erhält keine dinglichen Rechte (Eigentum, Pfand oder Retentionsrecht) an den von **MOUNT10** gelieferten Komponenten und verzichtet auf solche Rechte. Der Kunde erhält einzig das Nutzungsrecht für die gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer. Nach Vertragsende erlischt jede Befugnis des Kunden, die Hard- oder Software zu nutzen, zu übertragen, zu kopieren oder in anderer Weise zu verwenden. Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von **MOUNT10** verbleiben ausschliesslich bei **MOUNT10**. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst wie den Quellcode herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der **MOUNT10** oder Dritter verletzen könnten. Der Kunde kann jedoch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Software eine Kopie erstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und Kennzeichen, einschliesslich Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte des Originals anzubringen. Die Hoheit aller bei **MOUNT10** gespeicherter Kundendaten obliegt während der Vertragsdauer jederzeit und ausschliesslich beim Kunden. **MOUNT10** ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des **MOUNT10**-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden. Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Hard- oder Softwarekomponenten der **MOUNT10** gespeicherten oder gesicherten Daten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. **MOUNT10** erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von **MOUNT10** eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von **MOUNT10** in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden.

11. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung seiner durch **MOUNT10** verschlüsselten Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet) einverstanden. Der Kunde trägt das Risiko allfälliger Datenverluste beim Transport. Die Verantwortung von **MOUNT10** für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. **MOUNT10** verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

12. Zusatzbestimmungen MOUNT10 PRO: Die Installation des StorageCenters am Kundenstandort verlangt eine IT-konforme Infrastruktur, welche vom Kunden zu gewährleisten ist. Dazu gehört ein 19" Rack (vorzugsweise abschliessbar), eine Stromversorgung mit 230 VAC / max. 650 Watt (unterbrechungsfrei / UPS), eine Raumtemperatur von max. 25°C (Luftkühlung gewährleistet) und eine Luftfeuchtigkeit von 30% bis 70% rel. h. Weiter wird ein staubfreier Betrieb vorausgesetzt und der Raumschutz (Brand, Wasser, Zutritt, Einbruch, etc.) ist dem Standort entsprechend zu gewährleisten. Die Versicherung des **MOUNT10** StorageCenters am Kundenstandort ist Sache des Kunden. Ersatzgeräte nach einer Beschädigung aufgrund nicht konformer Umgebung, Handhabung oder eines Desaster sind kostenpflichtig. Für die korrekte Integration des **MOUNT10** StorageCenters in die lokale Netzwerk-Infrastruktur am Kundenstandort ist der Kunde verantwortlich. Der geeignete Netzwerkschutz (Firewall, Virenschutz usw.) sowie regelmässige Updates des Windows Betriebssystems am StorageCenter liegt in der alleinigen Verantwortung und ist ausschliesslich Sache des Kunden. Es ist darauf zu achten, dass die **MOUNT10** Systemfunktionen durch interne Update-Verfahren nicht beeinträchtigt oder blockiert werden. **DA MOUNT10 KEINEN ZUGRIFF AUF STORAGECENTER AM KUNDENSTANDORT HAT, LIEGT DIE VOLLE VERANTWORTUNG ÜBER AUSGELIEFERTE HARDWARE BEIM KUNDEN.** Die bei der Auslieferung und Grundinstallation vorhandenen Einstellungen werden im Dokument „Konfiguration und Abnahmeprotokoll“ schriftlich festgehalten und unterzeichnet.

13. Gewährleistung: **MOUNT10** übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% PRO Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Internetzugang am Kundenstandort). Sie gewährt, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich. **MOUNT10** kann einen Mangel nach ihrer Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schliesst **MOUNT10** die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadenersatz verlangen.

14. Haftung: Beide Vertragsparteien haften für den von ihm oder von einem von ihm beizugehenden Dritten vorsätzlich, arglistig oder grobfahrlässig verursachte Schäden, für Personen- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden aus Produkthaftungsgesetz der Höhe nach unbeschränkt, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet jedoch höchstens für den entstandenen Schaden. Bei Verlust von Daten haftet **MOUNT10** für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemässer und regelmässiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von **MOUNT10** zu erbringenden Leistungen ist. Die Vertragsparteien schliessen andererseits jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für Schäden, die aus der Verwendung der Arbeitsresultate entstehen sowie Ansprüche Dritter (ausgenommen Schutzrechte Dritter) ausdrücklich und vollumfänglich aus. Da **MOUNT10** keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von **MOUNT10** stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung liegt deshalb allein beim Kunden.

15. Rolle eines Vertriebspartners: **MOUNT10** Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von **MOUNT10** und nicht ermächtigt, **MOUNT10** in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind nicht Vertragspartei des vorliegenden Vertrages. Vertriebspartner sind von **MOUNT10** speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

16. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via <https://serviceaccount.mount10.ch> (nur **MOUNT10** SOLO), den entsprechenden Vertriebspartner oder per E-Mail an support@mount10.ch bestellt werden.

17. Wirksamkeit der Bedingungen: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).